

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

Telefon 0335/55899-0

oder senden Sie eine E-Mail an

kontakt@der-oderland-spiegel.de



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Jürgen S. aus Brieskow-Finkenherd fragt:

Ich habe von meinem Chef eine Prämie für meine gute Arbeit in Aussicht gestellt bekommen, zum Ende des Jahres. Nun habe ich von einer Bekannten gehört, dass Prämien so hoch versteuert werden, dass man davon kaum was behalten kann. Wie verhält es sich damit. Es handelt sich hier um einen Betrag von 1.500,00 €

Prämien sind Vergütungen an Arbeitnehmer für besondere Leistungen. Sie sind grund-

sätzlich steuerpflichtiger und auch sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Der Anspruch auf Zahlung einer Prämie kann sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder aus einem Einzelarbeitsvertrag ergeben. Eine Prämie kann aber auch aufgrund eines Einzelanlasses oder eines besonderen Anlasses gezahlt werden. Man muss unterscheiden, ob es sich um eine Prämie handelt, die den vorliegenden Monat betrifft (z.B. Qualitätsprämie, Mengenprämie) oder um eine Prämie, die auf die Leistung des ganzen Jahres abzielt (z.B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsszu-

wendungen) und auch nur einmalig pro Jahr gezahlt wird. Bei den „monatlichen“ Prämien handelt es sich um ganz normalen laufenden Bezug (Monats-Lohnsteuertabelle). Handelt es sich um eine „jährliche“ Prämie, wird diese so behandelt, als ob diese anteilig jeden Monat gezahlt wurde (Jahres-Lohnsteuertabelle). Durch die gleichmäßige Verteilung auf das Kalenderjahr kann man die Progression der Lohnsteuertabelle glätten. Je höher das monatliche Bruttogehalt, desto größer ist der Progressionsvorteil. Im Lohnsteuerrecht spricht man von „sons-

tigem Bezug“ bzw. von „einmaliger Zuwendung“ im Sozialversicherungsrecht. Dazu zählen: 13. Monatsgehalt, Tantiemen, Weihnachtsgeld oder auch Jubiläumsszuwendungen.

Nach einer Proberechnung unter Berücksichtigung eines monatlichen Gehaltes von 2.500 € Steuerklasse I, kirchensteuerfrei, gesetzlich krankenversichert - bliebe von der Prämie i.H.v. 1.500 € rd. 800 € bei Anwendung der Jahres-Lohnsteuertabelle netto übrig.

Aus abgabenrechtlichen Ge-

sichtpunkten sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber sprechen, ob nicht für die Zukunft eine Möglichkeit gefunden werden kann, um Ihren Nettolohn zu maximieren. Die Gewährung eines monatlichen Sachbezuges (z.B. Warengutschein) bis zur lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen 44-Euro-Grenze wäre eine Alternative. Macht man hier eine Proberechnung, würde unter den bereits oben zu Grunde gelegten Werten von der 1.500 € Prämie rd. 1.300 € netto bleiben (44 € x 12 plus den Rest als sonstiger Bezug versteuert). Zu diesem „Nettovorteil“ des Arbeit-

nehmers kommt noch die SV-Ersparnis des Arbeitgebersanteils beim Sachbezug hinzu.

Ein Sachbezug darf aber nie in Geld bestehen! Wenn doch, dann liegt Barlohn und kein Sachlohn vor. Die Folge: es fallen Lohnsteuer und SV-Beiträge an. Dieses wird bei Prüfungen durch das Finanzamt und die Deutschen Rentenversicherung kontrolliert.

Um Steuern und SV-Beiträge zu sparen, empfehlen wir im Vorfeld eine Planung, so dass mehr Netto vom Brutto bleibt.